

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Verkündungen

Seite

Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird.

Vom 30. April 2009 1590

2126-13-3

Verkündungen

Bundesministerium für Gesundheit

**Verordnung
über die Meldepflicht bei Influenza,
die durch das erstmals im April 2009
in Nordamerika aufgetretene neue Virus
(„Schweine-Grippe“)
hervorgerufen wird**

Vom 30. April 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 57 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**§ 1
Ausdehnung der Meldepflicht**

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird ausgedehnt auf

1. den Krankheitsverdacht,
2. die Erkrankung sowie

3. den Tod eines Menschen

an Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus hervorgerufen wird (neue Grippe).

Die Meldung eines Krankheitsverdachts nach Nummer 1 hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die dazu vom Robert Koch-Institut auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen.

(2) § 7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Mai 2010 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Berlin, den 30. April 2009

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Bundesanzeiger

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-0

Anschrift der Redaktion:

Bundesamt für Justiz
– Schriftleitung Bundesanzeiger –
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

„Amtlicher Teil“:

Verantwortlich: Regierungsamtmann Manfred Halstenbach
Anschrift der Redaktion: siehe Bundesamt für Justiz

„Nichtamtlicher Teil“:

Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Zustimmung des Verlages

„Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen“:

Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.

Postfachanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68 - 0
Telefax: (02 21) 9 76 68 - 288 (Vertrieb)
Telefax: (02 21) 9 76 68 - 273 (Anzeigenredaktion)
Telefax: (02 21) 9 76 68 - 267 (Redaktion Amtlicher Teil)
Internet: <http://www.bundesanzeiger.de>
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248.

Druck: SZ Druck

Martin-Luther-Straße 2-6, 53757 Sankt Augustin

Der Bundesanzeiger erscheint dienstags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und dem Tage danach.

Halbjahresabonnement	50,00 €
Einzelverkaufspreis	3,70 € (2,00 € + 1,70 € Versandkosten)

(Alle Preise inkl. 7 % MwSt.)

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.

Abonnementbestellungen an den Verlag oder über den Buchhandel. Abbestellungen sind nach Ablauf von 6 Monaten möglich und müssen bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Verlag vorliegen.

Einzelbestellungen an: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 9 76 68 - 0, Telefax (02 21) 9 76 68 - 288. Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig: Köln.

Veröffentlichungsentgelte werden nach Millimetern von Trennlinie zu Trennlinie berechnet. Satzbreite bis 87 mm = 0,89 €, bis 180 mm = 1,78 € und (gestürzt) 257 mm = 2,50 €, (jeweils zuzüglich 19 % MwSt.). Bei Preisänderungen ist für die Berechnung der Veröffentlichungszeitpunkt maßgebend. Der Verlag ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu erheben und bestimmte Veröffentlichungen nach Pauschalsätzen zu berechnen.

Für entgeltliche Veröffentlichungen gelten im Übrigen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für entgeltliche Veröffentlichungen im Bundesanzeiger“.

Für Lieferungen des Verlages gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.

Alle Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar und werden auf Verlangen zugesandt.